

## Satzung

### über die Reinigung der Straßen in der Gemeinde Sande

(unter Berücksichtigung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 29.09.1977 und der Änderungen zur Anlage, letzte Änderung vom 18.10.2017)

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung und des § 52 des Nds. Straßengesetzes, beide in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Sande folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

#### **Durchführung der Straßenreinigung durch die Gemeinde**

(1) Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile betreibt die Gemeinde Sande die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3. Zu den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen im Sinne dieser Satzung gehört das Gemeindegebiet, soweit darin die Wohnhäuser und Betriebsgrundstücke nebst dazugehörigen Höfen, Wirtschaftsgebäuden und Hausgärten in einem räumlichen Zusammenhang liegen.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 obliegt der Gemeinde die Reinigung der in dem dieser Satzung anliegenden Straßenverzeichnis unter A genannten öffentlichen Straßen. Entstehen nach Inkrafttreten dieser Satzung weitere im Zusammenhang bebaute Ortsteile oder werden bestehende erweitert, ist das Straßenverzeichnis zu ergänzen. Das gleiche gilt, wenn einzelne öffentliche Straßen in die Straßenreinigung einbezogen werden. Das Straßenverzeichnis kann durch Ratsbeschluß geändert werden. Die Änderung ist ortsüblich bekanntzumachen.

(3) Die Reinigungspflicht der Gemeinde gemäß Absatz 2 umfaßt für die in der Anlage unter A zu dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen,

a) die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine, der Parkstreifen, der Haltebuchten und der öffentlichen Parkplätze, jedoch nicht der Geh- und Radwege und die Beseitigung von Schnee und Eis aus den Rinnsteinen,

b) die Schneeräumung auf den Fahrbahnen mit nicht unbedeutendem Verkehr, jedoch nicht auf den Geh- und Radwegen,

c) das Streuen der Fußgängerüberwege und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr bei Schnee und Eisglätte, jedoch nicht während der Nachtstunden.

(4) Der Gemeinde obliegt ferner als öffentliche Aufgabe die Reinigung und der Winterdienst vor ihren eigenen Grundstücken sowie vor Grundstücken, an denen ihr Nutzungsrechte im Sinne des § 2 Abs. 3 bestellt sind, es sei denn, daß die Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 3 einem anderen obliegt.

(5) Soweit die Straßenreinigung von der Gemeinde durchgeführt wird, gelten die Eigentümer der an den von der Gemeinde zu reinigenden öffentlichen Straßen anliegenden Grundstücke als Benutzer der Straßenreinigung als einer öffentlichen Einrichtung. Für die Benutzung erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

## § 2

### **Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte**

(1) Die Reinigung der Geh- und Radwege, die Durchführung des Winterdienstes auf diesen und die Beseitigung von Schnee und Eis aus den Rinnsteinen wird für die in der Anlage unter A zu dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen (§ 1 Abs. 2) den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt.

(2) Für die in der Anlage zu § 1 Abs. 2 der Satzung unter B genannten öffentlichen Straßen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 1 Abs. 1 Satz 2) wird den Eigentümern der anliegenden Grundstücke die Reinigung der Geh- und Radwege, der Rinnsteine, der Fahrbahnen bis zur Mitte, die Durchführung des Winterdienstes auf den Geh- und Radwegen sowie die Beseitigung von Schnee und Eis aus den Rinnsteinen auferlegt.

(3) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Straßenreinigung, Durchführung des Winterdienstes und der Beseitigung von Schnee und Eis aus den Rinnsteinen die Nießbraucher, die Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Ihre Reinigungspflicht geht der der Eigentümer vor. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(4) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Verpflichteten solcher Grundstücke, die durch einen zum öffentlichen Verkehrsraum gehörenden Graben, einen Grünstreifen, einen Parkstreifen, eine Böschung, eine Stützmauer, einen Trennseitenrand oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von dem Gehweg, Radweg oder Fahrbahn getrennt sind.

(5) Soweit die Gemeinde entsprechend § 1 die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung durchführt, kann sie die Ausführung der Straßenreinigung einem Unternehmer übertragen.

(6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die in § 1 Abs. 4 bezeichneten Grundstücke.

## § 3

### **Art und Umfang der Reinigung und des Winterdienstes**

Art und Umfang der nach § 2 den Eigentümern und den ihnen Gleichgestellten übertragenen Reinigungsaufgaben sind nach Maßgabe der Verordnung der Gemeinde Sande über Art und Umfang der Straßenreinigung der Gemeinde Sande vom 09.10.1975 in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

§ 4

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Sande vom 21.01.1971 in der Fassung vom 20.02.1974 außer Kraft.

Sande, den 09. Oktober 1975

Gemeinde Sande

Günther  
Bürgermeister

Pichert  
Gemeindedirektor

1. Satzungsänderung (§ 1 Abs. 2) gültig ab 04.04.1980

## Anlage

### zu § 1 der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung und § 2 der Satzung über die Reinigung der Straßen in der Gemeinde Sande vom 09.10.1975 in den zurzeit geltenden Fassungen

(unter Berücksichtigung der vom Rat beschlossenen Änderungen des Straßenverzeichnisses, letzte Änderung vom 18.10.2017)

#### A.

1. An der Feuerwehr
2. Am Markt
3. Bahnhofstraße
4. Dollstraße
5. Elektronikring
6. Falkenweg mit Ausnahme der Stichstraßen
7. Hauptstraße
8. Parkplatz am Bahnhof
9. Weserstraße

#### B.

1. Achtern Diek
2. Ahornweg
3. Albert-Brahms-Straße
4. Altendeichsweg, soweit innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles belegen
5. Altenhof (ehemalige K 312)
6. Altgödens, soweit als im Zusammenhang bebauter Ortsteil eingeordnet
7. Am Bulsterdeich
8. Am Deich
9. Am Flugplatz
10. Am Gut Sanderbusch
11. Am Kielgroden
12. Am Leit
13. Am Maddick
14. Am Schwarzen Brack
15. Amselweg
16. Am Weidenstück
17. An der Lehmhalje
18. An der Waage
19. An der Wassermühle
20. An der Wurt
21. Arngaststraße
22. Bachstraße
23. Banter Weg
24. Berliner Straße
25. Birkenweg
26. Bordumstraße
27. Breslauer Straße
28. Brückstraße
29. Buchenweg
30. Butendieksweg
31. Carlo-Schmid-Straße
32. Danziger Straße
33. Daunstraße
34. Diekstuhlstraße
35. Edo-Wiemken-Straße
36. Eichenweg
37. Erlenweg
38. Ernst-Reuter-Ring
39. Falkenweg (nur Stichstraßen)
40. Fasanenweg
41. Finkenweg
42. Flutstraße
43. Friedhofsweg
44. Friedrich-Ebert-Straße
45. Friesenstraße
46. Fritz-Erler-Straße
47. Fritz-Frerichs-Straße
48. Gödenser Straße
49. Grodenstraße
50. Grüner Weg
51. Hegelstraße
52. Heinrich-Schütte-Weg
53. Herbartstraße
54. Hermann-Schulz-Straße
55. Horster Straße, soweit innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles belegen
56. Jadestraße
57. Jeversche Straße
58. Kantstraße
59. Karl-Legien-Straße
60. Karl-Marx-Platz
61. Kastanienring
62. Kiebitzweg
63. Kirchstraße
64. Königsberger Straße
65. Kolkweg
66. Kurt-Schumacher-Straße
67. Lavayweg
68. Lessingstraße
69. Lindenstraße
70. Lönsweg
71. Marienstraße
72. Meisenweg
73. Mellumstraße
74. Mozartstraße
75. Oestringer Straße
76. Oskar-Tenge-Weg
77. Ostlandstraße
78. Pappelweg
79. Paterei
80. Paul-Hug-Straße
81. Posener Straße
82. Rotdornweg
83. Rüstinger Straße
84. Sanderahmer Straße, soweit innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles belegen
85. Sanderahmer Straße (Stichstraße westlich der BAB-Überführung), soweit als im Zusammenhang bebauter Ortsteil eingeordnet
86. Schlackenweg
87. Schönhörnweg
88. Seediekstraße
89. Sielweg
90. Sömmerdieksweg
91. Staustraße
92. Stettiner Straße
93. Tichelboeweg, soweit als im Zusammenhang bebauter Ortsteil eingeordnet
94. Tideweg
95. Timpweg
96. Ueckermünder Straße
97. Ulmenweg
98. Umfangstraße
99. Verbindungsweg Brückstraße/An der Lehmhalje
100. Walther-Rathenau-Straße
101. Wattweg
102. Wilhelmshavener Straße

